

eben solchen Deckel über dem Zifferblatt versehen. In den Vorderdeckel ist in der Mitte eine runde Oeffnung eingeschnitten und in diese eine Glasplatte eingelassen. Auf der Innenseite des Hinterdeckels ist bei sämtlichen Uhren das deutsche Stempelzeichen in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886 mit Angabe des Feingehalts auf  $\frac{585}{1000}$  angebracht. Dagegen enthält die Innenseite des Vorderdeckels bei keiner der Uhren alle vorgeschriebenen Bestandtheile der deutschen Stempelbezeichnung; bei einer Uhr fehlt die Angabe des Feingehalts, bei den beiden anderen (welche nach der Anklageschrift den schweizer Stempel und das Feingehaltszeichen  $\frac{585}{1000}$  tragen) fehlt das Sonnenzeichen mit der Reichskrone und die Firmenmarke.

Die Anklage geht von der Ansicht aus, dass die Anbringung des deutschen Stempelzeichens auf Einem Deckel nicht genüge, weil jeder Uhrdeckel nur durch Schrauben, Nieten u. s. w. verbunden und deshalb als selbständige Waare im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1884 anzusehen und zu stempeln sei. Sie legt deshalb dem Angeklagten eine Zuwiderhandlung gegen § 9 Nr. 4, §§ 2, 3, 4, 6, 7 des bezeichneten Gesetzes und gegen die Bekanntmachung vom 17. Januar 1886 zur Last. Die Strafkammer hat bei Feststellung des vorangeschickten Sachverhaltes den Angeklagten von der Anklage freigesprochen, indem sie sich von folgenden Erwägungen leiten liess:

Die Regierungsvorlage, aus welcher das Gesetz vom 16. Juli 1884 entstanden sei, spreche ganz allgemein nur von Gold- und Silberwaaren. Erst innerhalb der Kommission des Reichstags sei dieser allgemeine Begriff zerlegt worden in „goldene und silberne Geräte (§§ 2, 3 des Gesetzes) und Schmucksachen von Gold und Silber“ (§ 5 daselbst). Von einer Seite sei hierbei der weitere Antrag gestellt, eine Bestimmung in das Gesetz dahin aufzunehmen, dass goldene und silberne Uhrgehäuse zu den „Geräthen“ zu rechnen seien. Die Anwendbarkeit und Zweckmässigkeit der Zulassung des auszeichnenden Stempels für die Uhrgehäuse sei im Einklange mit den beteiligten Fabrikanten allgemein anerkannt worden. Es sei jedoch von der Kommission für richtig gehalten: da es zweifelhaft sein könne, ob Uhrgehäuse allgemein zu den „Geräthen“ gerechnet werden würden, dieselben in einem besonderen Paragraphen den „Geräthen“ gleichzustellen. Dieser Erwägung sei der jetzige § 4 des Gesetzes entsprungen.\*)

Eine nähere Bestimmung des Begriffs „Uhrgehäuse“ sei weder im Gesetze getroffen, noch aus den Motiven zu entnehmen. Es erscheine deshalb dem Sinne des Gesetzes entsprechend, auf den im beteiligten Handelsverkehr üblichen Sprachgebrauch zurückzugehen. Derselbe verstehe, wie der gerichtliche Sachverständige begutachtet habe, unter Uhrgehäuse die aus Metall hergestellte äussere Umhüllung des eigentlichen Uhrkörpers, einschliesslich des Zifferblattes, und kenne, je nachdem die Uhr nur mit hinterem Deckel oder mit einem solchen und einem Deckel über dem Zifferblatt versehen sei, Uhrgehäuse aus Einem Deckel und Uhrgehäuse aus Doppeldeckel bestehend. **Das Uhrgehäuse bilde aber stets, wenn auch verschieden in der Einrichtung, im Handelsverkehr ein untrennbares Ganze, im Gegensatze zum eigentlichen Uhrkörper.** Bei Uhrgehäusen mit Doppeldeckel (wie vorliegenden Falles) könne deshalb ein einzelner Deckel niemals Gegenstand des Handelsverkehrs sein. Auch werden schon bei der Fabrikation der Uhrgehäuse stets die sämtlichen Theile mit derselben Fabrikationsnummer gestempelt und so als zusammengehörende Theile Einer Waare gekennzeichnet. So tragen auch die in Rede stehenden drei Uhren auf beiden Deckeln die gleiche Fabriknummer. Wie der Sachverständige weiter begutachtet habe, werde bisweilen für „Uhrgehäuse“ auch der Ausdruck „Uhrschale“ [in der Schweiz gebräuchlich] angewendet, mit beiden Ausdrücken indessen der gleiche Begriff verbunden. Auch in dem von der Anklage angeführten Passus der Motive, und zwar derjenigen der älteren Regierungsvorlage vom Jahre 1878, finde sich der

Ausdruck „Uhrschalen an den Uhren“, worunter also ebenfalls nicht etwa „Uhrdeckel“ verstanden werden dürfen. Ebenso werde in der analogen schweizer Gesetzgebung, an welche sich die deutsche Gesetzgebung angelehnt habe, von „Uhrschalen“ im Gegensatze zu „Uhrdeckeln“ gesprochen. Der eben erwähnte Theil der Motive lasse übrigens auch in materieller Beziehung eine Verschiedenheit von der Auffassung des vernommenen Sachverständigen, der sich das Gericht angeschlossen habe, nicht erkennen. Anlässlich der Erörterung der Frage (zu 2 der Vorlage), dass bei Waaren, die aus mehreren Theilen von verschiedenem Feingehalte zusammengesetzt seien, nur die niedrigste der zur Anwendung gelangten Stufen des Feingehalts angegeben werden dürfe, und dass eine verschiedene Bezeichnung der einzelnen Theile der Waare ausgeschlossen sei, fügen die Motive hinzu:

Solche Fabrikate, welche mit anderen Gegenständen nicht metallisch, sondern durch Schrauben, Nieten u. s. w. verbunden seien, wie z. B. Uhrschalen an den Uhren, haben übrigens im Sinne des Gesetzes als selbständige Waaren zu gelten, nicht als Bestandtheile derjenigen Gegenstände, mit welchen sie äusserlich verbunden seien.

Hiermit sei zum Ausdrucke gebracht, dass im Falle einer äusserlichen, sofort lösbaren Verbindung eines Edelmetallfabrikates mit einem anderen Gegenstande ausschliesslich ersteres Fabrikat für sich allein gegenüber dem Gesetz in Frage kommen könne, z. B. bei Uhren nur die Uhrgehäuse im Gegensatze zu dem eigentlichen Uhrkörper bei der Feingehaltsbezeichnung in Betracht zu ziehen seien. Zu einer weiter gehenden Schlussfolgerung, was unter „Uhrschalen“ oder „Uhrgehäusen“ zu verstehen sei, biete die Motivirung keinen Anhalt. Aus diesen Gründen sei angenommen, dass Uhrgehäuse mit Hinter- und Vorderdeckel nur als Ein Uhrgehäuse und somit als Ein Gerath im Sinne der §§ 4, 2, 3 des genannten Gesetzes gelten können, und dass im vorliegenden Falle mit der vorschriftsmässigen Stempelung eines Deckels des Gehäuses den Vorschriften des Gesetzes entsprochen sei, da dieses mehr als Eine Feingehaltsbezeichnung an jedem Gerathe nicht anordne.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ficht diese Entscheidung wegen Verletzung des Gesetzes vom 16. Juli 1884 und namentlich wegen Verkennung des Begriffs „Uhrgehäuse“ an; dem Angriffe konnte jedoch keine Folge gegeben werden.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wenn jeder Uhrdeckel als ein selbständiges Uhrgehäuse anzusehen wäre, im vorliegenden Falle der nicht mit dem deutschen Stempel versehene Uhrdeckel der drei Damenuhren insbesondere mit Rücksicht auf § 6 des Gesetzes als ein Goldgerath anzusehen wäre, welches mit einer gegen die Bestimmung des Gesetzes verstossenden Bezeichnung versehen wäre, da das Gesetz nicht verlangt, dass auf allen Gold- und Silberwaaren der Feingehalt angegeben werden müsse, vielmehr, wie § 1 des Gesetzes ausdrücklich vorausschickt und jede folgende Vorschrift ergibt, die Angabe des Feingehalts von Bedingungen und Beschränkungen abhängig macht.

Jedenfalls kann der Ausgangspunkt der Revision, dass der goldene Vorderdeckel einer Taschenuhr als ein selbständiges Gerath im Sinne des Gesetzes gelten müsse, nicht als richtig anerkannt werden. **Unter „Uhrgehäuse“ versteht man gemeinhin bei Taschenuhren mit Vorder- und Hinterdeckel beide Deckel zusammen, nicht jeden Deckel einzeln** (vergl. die Wörterbücher von Hoffmann und Sanders unter „Uhrgehäuse“ und „Gehäus“). Im § 4 des Gesetzes wird das „Uhrgehäuse“ als ein Ganzes dem Gerathe des § 2 gleichgestellt. Ein goldenes Gerath braucht, falls eine Stempelung erfolgt, nicht an jedem Bestandtheile gestempelt zu werden (ein goldener Pokal z. B. nicht am Fuss, in der Höhlung und am Deckel); es genügt vielmehr nach ausdrücklicher Vorschrift des § 2 Ein Stempelzeichen, welches den Feingehalt des ganzen Geräthes sowie jedes Bestandtheils desselben innerhalb der zugelassenen Fehlergrenze richtig angiebt. Für Uhrgehäuse ist nichts hiervon Abweichendes vorgeschrieben, auch kein Grund zu einer abweichenden Behandlung erfindlich. Die Ansicht der Revision, dass bei einem Uhrgehäuse, dessen Hinterdeckel gestempelt worden, auch der Vorderdeckel gestempelt werden müsse, ist danach unhaltbar.

\*) Anmerkung. Der Wortlaut der verschiedenen Paragraphen ist aus den Nrn. 6 und 7 dies. Jahrg. zu ersehen.